

26 O 33/13

Verbraucherzentrale

Bundesverband

10. Sep. 2013

EINGEGANGEN



Verkündet am 04.09.2013

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., gesetzl. vertr. d. d. Vorstand Herrn Gerd
Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die LogoEnergie GmbH, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführer Peter Möltgen und
Ludger Ridder, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am
Landgericht und die Richterin am Landgericht :

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, bei Verträgen über die Lieferung von Erdgas, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„[10.1] LogoEnergie kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen ändern oder neu fassen, insbesondere um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von 3 Monaten. [10.2] Eine solche Anpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht mindestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung in Textform (Brief, E-Mail) widersprechen. LogoEnergie wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.“

Dem Kläger werden die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten auferlegt. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Der Kläger, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von §§ 3, 4 UKlaG eingetragen ist, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB). Die Beklagte ist ein Erdgasversorger und verwendet in diesem Zusammenhang die streitgegenständliche Klausel.

Die streitgegenständliche Regelung in Ziff. 10. der Allgemeinen Lieferbedingungen der Beklagten (im Folgenden: ALB) lautet unter der Überschrift „Darf LogoEnergie die Allgemeinen Lieferbedingungen ändern?“:

- „10.1 LogoEnergie kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen ändern oder neu fassen, insbesondere um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von 3 Monaten.
- 10.2 Eine solche Anpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht mindestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung in Textform (Brief, E-Mail) widersprechen. LogoEnergie wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.“

In der nicht angegriffenen Ziff. 10.3 heißt es:

„Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen, wenn LogoEnergie die Allgemeinen Lieferbedingungen ändert.“

§ 41 Abs. 3 EnWG lautet:

„Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert

der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.“

Mit Schreiben vom 27.07.2012 (Bl. 12 ff. d.A.) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel und weiterer Klauseln unter Fristsetzung bis zum 20.08.2012 sowie zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 214,00 € auf. Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung (nur) in Bezug auf die streitgegenständliche Klausel mit Schreiben vom 14.09.2012 (Bl. 23 ff. d.A.) ab und überwies am 24.09.2012 den geltend gemachten Betrag von 214,00 € auf das Konto des Klägers.

Der Kläger ist der Ansicht, Ziff. 10.1 und 10.2 ALB seien unwirksam, weil sie zwar den Anforderungen von § 308 Nr. 5 BGB genügen, jedoch nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhielten. Er beruft sich hierzu auf eine Entscheidung des BGH vom 11.10.2007 (NJW-RR 2008, S. 134 ff.), wonach die Änderung von AGB mittels Zustimmungsfiktion unzulässig sei, wenn Anpassungen nicht nur von einzelnen Details der vertraglichen Beziehungen möglich sind, sondern auch Änderungen erlaubt werden, die das Vertragsgefüge insgesamt umgestalten; dies sei bei kundenfeindlichster Auslegung hier der Fall. § 41 Abs. 3 EnWG stehe nicht entgegen, weil diese Vorschrift kein Recht zur einseitigen Vertragsänderung begründe, sondern ein solches voraussetze.

Mit seiner am 19.12.2012 beim Landgericht Bonn eingegangenen und der Beklagten am 17.01.2013 zugestellten Klageschrift hat der Kläger zunächst angekündigt zu beantragen, die Beklagte zur Unterlassung sowie Zahlung von 214,00 € nebst Rechtshängigkeitszinsen zu verurteilen. In der Sitzung vom 17.07.2013 hat er den Zahlungsantrag zu Ziff. II. zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen,

bei Verträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, über die Lieferung von Erdgas,

die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„[10.1] LogoEnergie kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen ändern oder neu fassen, insbesondere um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. [10.2] Eine solche Anpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht mindestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung in Textform (Brief, E-Mail) widersprechen. LogoEnergie wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es sei kritisch zu hinterfragen, welchen Regelungswert § 308 Nr. 5 BGB unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und –klarheit noch habe, wenn Anbieter von Standardprodukten sich auf dessen Gesetzesaussage nicht mehr verlassen können sollten. Es läge jedenfalls keine unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB vor, weil die Änderungsklausel nicht die Möglichkeit eröffne, in das Äquivalenzverhältnis zwischen den Vertragsparteien einzugreifen. Bei Dauerschuldverhältnissen müsse eine Anpassung an veränderte Umstände möglich sein. Die aufgezählten Änderungsgründe ließen auch keine Anpassung bei „Veränderung der Marktlage“ zu. Das klägerseits in Bezug genommene „Telekom-Urteil“ des BGH stelle kein Präjudiz dar, da dort eine Änderungsmöglichkeit der Leistungs- und Produktbeschreibungen bestanden habe, während hier in den AGB weder Essentialia noch Hauptleistungspflichten geregelt seien, sondern dies immer im konkreten Einzelvertrag erfolge. Die Klausel entspreche aber auch dem gesetzlichen Leitbild des § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG (und

des korrespondierenden § 5 GasGVV), das auf die besondere Situation im Strom- und Gasmarkt ausgerichtet sei. Die in der Gesetzesbegründung genannte Kündigungsmöglichkeit sei in der vom Kläger nicht erwähnten Ziff. 10.3 ALB enthalten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten und zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet.

Dem gemäß §§ 3, 4 UKlaG klagebefugten und aktivlegitimierten Kläger steht gegen die Beklagte der nach Rücknahme des Antrags zu Ziff. II. allein geltend gemachte Anspruch aus § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel zu.

Die streitgegenständliche Änderungsklausel in Ziff. 10.1, 10.2 ALB ist bei verbraucherfeindlichster Auslegung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Kunden wegen unangemessener Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Dass die streitgegenständliche Klausel den Anforderungen des § 308 Nr. 5 BGB genügt, schließt die Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB nicht aus (BGH 11.10.2007 – III ZR 63/07, veröffentlicht in juris, Rn. 30). Eine Klausel, die – wie hier – die Änderung von AGB mittels Zustimmungsfiktion erlaubt, ist dann entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligend für die Kunden, wenn einschränkungslos Änderungen von Essentialia des Vertrages und nicht nur von einzelnen Details der vertraglichen Beziehungen möglich sind und der Verwender damit eine Handhabe erhält, das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten und die Position des Vertragspartners durch eine erhebliche Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses von Leistungen und Gegenleistungen zu

materielle Anspruchsvoraussetzung liegt vor. Sie ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte die Wirksamkeit der Klausel noch im Prozess verteidigt, diese fortgesetzt verwendet und keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat (vgl. Palandt-Bassenge, a.a.O., § 1 UKlaG Rn. 8).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 281 Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: 3.000,00 € (Regelstreitwert für eine AGB-Klausel)

Beglaubigt

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



entwerten (BGH 11.10.2007, a. a. O., Rn. 31). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung Änderungen erlaubt, die Einfluss auf das Vertragsgefüge haben. Zwar ist – anders als in den sonst diskutierten Preisanpassungsklauseln bei Energielieferungen – vorliegend eine Preisanpassung durch die Änderungsklausel der Lieferbedingungen nicht möglich, weil dort keine Preise geregelt sind. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind in den Allgemeinen Lieferbedingungen jedoch wesentliche und über einzelne Details des Erdgaslieferungsvertrages hinausgehende Regelungen im Sinne der vorstehend zitierten Entscheidung des BGH vom 11.10.2007 enthalten, etwa zum Zustandekommen (Ziff. 2.); zum Beginn der Lieferungen (Ziff. 3.), zu Zeitpunkt und Modalitäten der Kündigung (Ziff. 4.), zum Recht auf vorzeitige Vertragsbeendigung (Ziff. 5.), zur Zusammensetzung der Preise und der Preisgarantie (Ziff. 6.), zur Art der Abrechnung (Ziff. 7.) und zu den Folgen eines Zahlungsrückstands des Kunden (Ziff. 9.). Die Befugnis, diese Bestimmungen zu ändern, würde der Beklagten die Handhabe geben, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und damit die Position ihres Vertragspartners zu entwerten. Zudem erscheint nicht ausgeschlossen, dass über eine Änderung der Preiszusammensetzung mittelbar eine Preisanpassung herbeigeführt werden kann.

§ 41 Abs. 3 EnWG steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Die Argumentation der Beklagten, dass dort gerade eine Änderung der Vertragsbedingungen (mit der Folge eines Kündigungsrechts für den Kunden) ermöglicht werde, greift nicht durch, da § 41 Abs. 3 EnWG lediglich klarstellenden Charakter hat. Ein Recht zur einseitigen Vertragsänderung wird durch diese Vorschrift nicht begründet, sondern dessen Bestehen vielmehr vorausgesetzt. In dem maßgeblichen Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 41 Abs. 3 EnWG (BR-Drs. 343/11, S. 215) heißt es ausdrücklich: „Der neue Absatz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter. Bereits nach geltendem Recht müssen die Kunden rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und ihre Rücktrittsrechte unterrichtet werden. Auch müssen die Dienstleister ihren Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mitteilen, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der Abrechnungsperiode. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass es den Kunden frei steht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren.“

Die Wiederholungsfahr hinsichtlich der Klausel-Verwendung als ungeschriebene